



## Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein-StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und des § 71 der Gewerbeordnung – GewO- vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. März 2019 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt hierfür besonders bereit gestellten Straßen und Plätze zur Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach dieser Satzung zu entrichten.

### § 2 Gebührenpflichtige

1. Standgeldschuldner/in ist, wem die Fläche zur Verfügung gestellt wird oder steht.
2. Daneben haftet als Gebührenschuldner/in der Eigentümer/die Eigentümerin der geschäftlichen Angebote/Einrichtungen.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Inanspruchnahme des Platzes; bei anderen Veranstaltungen mit der bekannt gegebenen Platzzusage.

### § 4 Höhe der Gebühr

Bei der Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Tages bzw. m<sup>2</sup> als ganzer Tag bzw. m<sup>2</sup> gerechnet.

Die **tägliche** Gebühr (Marktstandsgeld) beträgt:

A) auf Wochenmärkten je m<sup>2</sup>:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für Benutzung eines Platzes zum Verkauf von Waren aller Art                   | 0,47 Euro |
| Mindestens   | 5,00 Euro |
| 2. Für jedes hinter den Verkaufsständen aufgestellte Fahrzeug<br>(auch Anhänger) | 3,50 Euro |
| 3. Stromkostenpauschale 230-Volt-Strom   | 1,50 Euro |
| Stromkostenpauschale Kraftstrom  | 4,50 Euro |

B) auf Jahrmärkten je m<sup>2</sup>:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für Geschäfte aller Art und Größe           |           |
| bis 50 m <sup>2</sup>                          | 0,65 Euro |
| über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>  | 0,50 Euro |
| über 100 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> | 0,40 Euro |



ab 301 m <sup>2</sup>	0,30 Euro
mindestens	5,00 Euro

Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet (0,33 € je kWh). Die Anschlussgebühren betragen beim Hauptanschluss bis 1 x 25 A = 20,00 € und bis 3 x 63 A = 60,00 €. Für den Anschluss im Park wird bis 1 x 25 A = 10,00 € berechnet.

#### C) außerhalb der Märkte

1. Für Zirkusunternehmen je Tag und m <sup>2</sup>	0,10 Euro
Mindestens	50,00 Euro
2. Autoschauen je Tag und m <sup>2</sup>	0,50 Euro
Mindestens	100,00 Euro
Für Verkaufsstände ambulanter Händler je Tag und m <sup>2</sup>	0,50 Euro
Mindestens	5,00 Euro

Die tägliche Stromkostenpauschale für ambulante Händler beträgt für den 230-Volt-Strom = 2,00 € und für den Kraftstrom = 10,00 €.

Die Stromkosten für Zirkusunternehmen und Autoschauen richten sich nach den aktuellen Strompreisen.

#### D) Peermarkt je m<sup>2</sup>:

1. Verzehr- und Getränkestände	10,00 Euro
2. Sonstige Verkaufsstände	2,50 Euro

Verzehr- und Getränkestände haben zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 25,00 € für Wasser, Energie und Müllentsorgung zu entrichten.

### § 5 Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- Die Gebühren werden auf dem Wochenmarkt als Tagesgebühren erhoben. Sie werden auf dem Wochenmarkt mit der Inanspruchnahme der Fläche, bei anderen Veranstaltungen innerhalb der Frist nach der Platzzusage fällig.
- Die Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr erfolgt mündlich oder schriftlich. Der Zahlungsnachweis (z. B. Quittung) ist während der Veranstaltung den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die die Zahlung nicht unmittelbar nachweisen können, gelten als Gebührenschuldner/in. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- Wird der zugewiesene Platz nicht oder nur zum Teil genutzt, so ist die nach Abs. 2 festgesetzte Gebühr dennoch im vollen Umfang zu entrichten.
- Wird die genutzte Fläche nach Beendigung der Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr zu entrichten.
- Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

### § 6 Datenschutz

- Um die Gebühren nach dieser Satzung festzusetzen, einzuziehen und ggf. zu vollstrecken, ist es gemäß § 13 i. V. m. § 11 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG – GVOBl. Schl.-H. S. 169) zulässig, über die Veranstaltungsteilnehmer/innen, die nach § 2 dieser Satzung gebührenpflichtig sind, die zur Beurteilung



notwendigen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.

2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden. Hiernach nicht mehr benötigte Angaben werden gelöscht (§28 Abs. 2, Nr. 2, LDSG)

### § 7 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung kann mit den Mitteln von Widerspruch und Klage der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden somit nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Tönning in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Tönning, den 27.03.2019

Stadt Tönning  
- Die Bürgermeisterin -  
  
(Klömmer)

